

61 - AMT FÜR
STADTPLANUNG

02. Aug. 2013

0	1	2	3	4	5	6	R
---	---	---	---	---	---	---	---

6, 61

128. Änderung des FNP: Holzheim, Eisenstraße - hier: Umweltbericht

Naturräumliche Grundlagen

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 573 – Kempen-Aldekerker-Platten – in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“. Im Stadtgebiet Neuss handelt es sich hier um die Büttgener Lehmplatte, einem Teil der sogen. „Krefelder Mittelterrasse“. Sie wird von eiszeitlichen Lösssedimenten über Terrassenkiesen und –sanden gebildet. Die darauf entwickelten Böden trugen ursprünglich einen potenziell natürlichen, mäßig sauren Eichen-Hainbuchenwald oder Buchen-Eichenmischwald. Heute wird auf diesen Böden fast ausschließlich Ackerbau betrieben.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Boden (incl. Altlasten)

Hinweise auf Altlasten liegen für das Änderungsgebiet nicht vor.

Bei den **natürlich gewachsenen Böden** im Änderungsgebiet handelt es sich lt. Bodenkarte 1 : 50.000 NRW (GLD) um 1,2 bis 2 m mächtige Parabraunerde, vereinzelt Pseudogley-Parabraunerde aus Löß über Sand und Kies der Unteren Rhein-Mittelterrasse. Die Böden weisen eine meist sehr hohe Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen 65-80) auf und besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, eine sehr hohe nutzbare Wasserkapazität bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit mit vereinzelter schwacher Staunässe über verdichtetem Untergrund. Gemäß dem städtischen Bodenbelastungskataster wird der Belastungsgrad der natürlich gewachsenen Oberböden als „gering“ und die Schutzwürdigkeit als „hoch“ eingestuft.

Die Digitale Bodenbelastungskarte des RKN gibt keine Hinweise auf Überschreitungen von Vorsorgewerten gem. BBodSchV in den Oberböden. Die Karte „Schutzwürdige Böden in NRW 1 : 50.000“ des GLD NRW stuft die Böden wegen ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als „besonders schutzwürdig“ ein.

Die Bodenfunktionskarte des RKN stuft die Böden insgesamt als „Böden mit sehr hohem Leistungsvermögen“ ein, wobei die Leistungsfähigkeit der Biotopbildungsfunktion und der Funktionen „Puffer- und Filtereigenschaften“ als „mittel“, die Leistungsfähigkeit der Funktion „Abflussverzögerung“ als „hoch“ und die Leistungsfähigkeit als landwirtschaftlicher Produktionsstandort als „sehr hoch“ eingestuft werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft kommen im Änderungsgebiet nicht vor. Die westlich angrenzenden Flächen bis zur A 46 (unter Einschluss des Bahngeländes) liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des RKN, Teil I (Neuss) und enthalten die Festsetzung „Entwicklungsziel 2“ (Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen). Schutzwürdige Biotope kommen im Änderungsgebiet gemäß dem städtischen Biotopkataster nicht vor. Hinweise auf gemäß § 7 Absatz 2 BNatSchG gesetzlich geschützte, planungsrelevante oder gefährdete Arten lie-

gen für das Änderungsgebiet nicht vor. Das durch Gehölzbestände, Brachflächen und extensiv gepflegte Wiesen gegliederte, benachbarte Bahngelände wird im städtischen Biotopkataster als „schutzwürdig“ und im städtischen Biotopverbundplan als „besonders wertvolle Verbundfläche“ eingestuft. Hier wurden im Rahmen faunistischer Kartierungen des Umweltamtes in den Jahren 2006 bis 2009 folgende, geschützte Arten festgestellt: Nachtigall, Turteltaube, Dorngrasmücke, Goldammer. Außerdem handelt es sich um einen Ausbreitungskorridor für lokale Populationen der Zauneidechse, die an dieser Bahnstrecke in weiter nördlich und südlich gelegenen Abschnitten im Jahr 2010 im Auftrag des Umweltamtes kartiert wurden.

Auf der Ackerfläche können gemäß dem Informationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV NRW im Bereich des betreffenden Messtischblattes potenziell folgende, planungsrelevante Offenland-Arten vorkommen: Feldhamster, Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Saatkrähe

Schutzgut Wasser

Stehende oder fließende Oberflächengewässer sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Die Fläche liegt in den Einzugsgebiet der Erft und des Nordkanals. Sie befindet sich außerhalb von Maßnahmengebieten zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Umsetzungsfahrpläne).

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete.

Die Fläche wird in nordöstlicher Richtung vom Grundwasser unterströmt. Der Grundwasserflurabstand schwankt zwischen 10 m und 14 m.

Nach der vorliegenden Bestandsaufnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie weist der Grundwasserkörper qualitativ und quantitativ einen guten Zustand auf.

Schutzgut Klima und Luft

Gemäß dem Stadtklimagutachten (Kiese / Kelker, Uni Münster 1995) wird das Änderungsgebiet als Freilandklima mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit klassifiziert. Das Kaltluftpotenzial dieser Fläche ist schwach bis mittel ausgeprägt. In der Planungshinweiskarte wird als Nutzungsziel aus stadtklimatischer Sicht „Dauergrünland / Acker, keine großflächigen Aufforstungen“ ausgewiesen.

Im Änderungsgebiet besteht die lufthygienische Hintergrundbelastung der Rhein-Ruhr-Schiene.

Die Daten des Projektes LUNA (Beurteilung der Luftqualität der Stadt Neuss auf der Basis von Ausbreitungsrechnungen, Köln 2006) zeigen, dass im Plangebiet die Grenzwerte der 39. Bundesimmissionschutzverordnung (VO über die Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) eingehalten werden.

Schutzgut Mensch (Lärm, Gerüche)

Das Änderungsgebiet wird durch Straßen- und insbesondere Eisenbahnlärm belastet. Der Schallimmissionsplan (SIP) der Stadt Neuss zeigt eine Belastung von tags 60 bis 65 dB(A) in der Nähe der Eisenbahnlinie und von 50 bis 55 dB(A) in Eisenbahnnähe nachts aus. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete werden eingehalten.

Gutachterliche Erkenntnisse hinsichtlich der Geruchsbelastung liegen für das Änderungsgebiet nicht vor. Im weiteren Umkreis liegen als Geruchemittenten die Wertstoffrückgewinnungsanlage in Löveling und gewerbliche Anlagen in Holzheim im Bereich des Gewerbegebietes am Kreitzweg. Nach den Ergebnissen eines hier vorliegenden Geruchsgutachtens werden die Richtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie bereits im näheren Umfeld des Kreitzweges unterschritten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Änderungsgebiet durch Gerüche nicht wesentlich belastet ist.

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild

Östlich der Fläche wurde ein beiderseitig eingegrünter Wander- und Radweg angelegt, von dem aus die freie Feldflur zwischen Reuschenberg und Holzheim mit der Ortsrandabgrünung Reuschenberg und dem Gehölzbestand auf dem Bahngelände aufgrund der freien Blickbeziehungen gut erlebbar ist.

Synoptische Karte „Schutzwürdigkeit von Flächen“

Die Schutzwürdigkeit der Änderungsfläche wird in die Kategorie 3 (= „hoch“) eingestuft. Dies bedeutet, dass Nutzungsänderungen bedingt möglich sowie Eingriffe in Natur und Landschaft hier detailliert zu überprüfen und auszugleichen sind.

Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden (incl. Altlasten)

Die geplante FNP-Ausweisung trägt durch die Festsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Erhalt des Wertes der Fläche für den Bodenschutz bei, da mit dieser Festsetzung eine großflächige Bodenversiegelung verhindert wird. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Thematik der Altlast-Verdachtsflächen.

Durch die Änderung des FNP ergeben sich keine weiteren Überwachungsmaßnahmen.

Bei einer Nichtänderung des FNP wird das Gelände mittelfristig überbaut werden. Dies würde in weiten Teilen des Plangebietes zu einer Bodenverdichtung / -versiegelung führen, durch die die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt würden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotop

Die geplante FNP-Ausweisung trägt durch die Festsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Erhalt des Wertes der Fläche für Flora, Fauna und den Biotopverbund bei. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich.

Durch die Änderung des FNP ergeben sich keine weiteren Überwachungsmaßnahmen.

Bei einer Nichtänderung des FNP wird das Gelände mittelfristig überbaut werden. Dadurch würde (potenzieller) Lebensraum für Fauna und Flora des Offenlandes verloren gehen und auch das bestehende, schutzwürdige Biotop des westlich angrenzenden Bahngeländes nachhaltig beeinträchtigt werden.

Schutzgut Wasser

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser ergibt sich durch die Änderung des FNP (Gewerbegebiet > landwirtschaftliche Nutzfläche) keine Verschlechterung des derzeitigen Flächenzustands (landwirtschaftliche Fläche). Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher auszuschließen. Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Durch die Änderung des FNP ergeben sich keine weiteren Überwachungsmaßnahmen.

Bei einer Nichtänderung des FNP wird das Gelände mittelfristig überbaut werden. Dies könnte zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führen. Bei einer Nutzung als Gewerbegebiet könnten zudem bei Industrieunfällen Schadstoffe in den Untergrund gelangen.

Schutzgut Klima und Luft

Die geplante FNP-Ausweisung trägt durch die Festsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Erhalt des Wertes der Fläche für das Stadtklima bei, da mit dieser Festsetzung eine großflächige Bodenversiegelung und damit negative Auswirkungen auf das Lokalklima verhindert werden. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich.

Die geplante FNP-Ausweisung verändert die Situation hinsichtlich der Lufthygiene nicht.

Durch die Änderung des FNP ergeben sich keine weiteren Überwachungsmaßnahmen.

Bei einer Nichtänderung des FNP wird das Gelände mittelfristig überbaut werden. Dadurch würde das Lokalklima nachhaltig in der Form beeinträchtigt, dass das derzeitige Kaltluftbildungspotenzial der Fläche verloren gehen würde.

Schutzgut Mensch (Lärm, Gerüche)

Die geplante FNP-Ausweisung verändert die Situation dahingehend, dass das immissionsrechtlich unempfindlichere Gewerbegebiet in einen Außenbereich, der immissionsrechtlich einem empfindlicheren Mischgebiet entspricht, verändert wird. Da jedoch die Fläche gleichzeitig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird, ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Somit kann maximal nur der Richtwert der DIN 18005 für MI tags für eine Bewertung herangezogen werden. Dieser Wert wird eingehalten bzw. in der Nähe der Bahngleise um maximal 5 dB(A) überschritten.

Auf Grund der ausgeschlossenen Wohnnutzung können keine neuen immissionsrelevanten Orte entstehen, so dass die Betriebe im südlich des Änderungsgebietes liegenden Gewerbegebiet an der Eisenstraße in ihrem genehmigten Bestand nicht gefährdet sind.

Die geplante FNP-Ausweisung verändert die Situation hinsichtlich der Gerüche nicht.

Durch die Änderung des FNP ergeben sich keine weiteren Überwachungsmaßnahmen.

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild

Die geplante FNP-Ausweisung trägt durch die Festsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Erhalt des Wertes der Fläche für das Landschaftsbild bei, da durch diese Festsetzung die bestehenden Blickbeziehungen vom Wanderweg erhalten bleiben und dieser nicht durch ein angrenzendes Gewerbegebiet entwertet wird. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich.

Durch die Änderung des FNP ergeben sich keine weiteren Überwachungsmaßnahmen.

Bei einer Nichtänderung des FNP wird das Gelände mittelfristig überbaut werden. Dadurch würde der Erholungswert des bestehenden Grünzuges mit Rad-/Wanderweg erheblich beeinträchtigt.

